

ERLÄUTERUNGEN ZUR

Verordnung betreffend ergänzende Maßnahmen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung bei sehr hohem Risiko zur Bekämpfung von COVID-19

Zu § 1

Die von dieser Regelung umfassten Einrichtungen betreuen oder beherbergen Personen, die überwiegend zu jener Risikogruppe zählen, die bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 häufiger mit schweren Komplikationen rechnen müssen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, Regelungen zu treffen, die diese Personengruppe vor einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 bestmöglich schützen. Empirische Erhebungen haben belegt, dass zahlreiche Ansteckungen in diesen Einrichtungen auf von außen hineingetragene Infektionen zurück zu führen sind. Ansteckungsquellen sind dabei hauptsächlich BesucherInnen und MitarbeiterInnen. Während MitarbeiterInnen einer Gesundheitsüberwachung (Selbstüberwachung, Überwachung durch medizinisch geschulte KollegInnen, Arbeitsanweisung des Trägers etc.) unterliegen, besteht für BesucherInnen nur die Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Gesundheitsüberwachung. Dass diese nicht umfassend ist, insbesondere bei symptomlosem Krankheitsverlauf, belegen die Infektionen durch BesucherInnen.

Eine geeignete und adäquate Möglichkeit, die Infektionen durch BesucherInnen einzuschränken, stellt die Reduzierung der BesucherInnen pro Tag dar. Durch diese Maßnahme werden die Kontakte zwischen BesucherInnen, MitarbeiterInnen und besuchten Personen deutlich verringert, wodurch auch die Gefahr einer möglichen Übertragung von SARS-CoV-2 gesenkt wird. Geringere Besucherzahlen führen auch zu geringeren Wartezeiten (Lift, Eingangsbereich usw.), wodurch die mögliche Kontaktzeit zusätzlich verringert wird.

Im Zusammenhalt mit sozialen und menschlichen Grundbedürfnissen und dem verfolgten Schutzziel stellen diese Regelungen das gelindeste Mittel dar. Durch die Ausnahmen werden auch Härtefälle berücksichtigt.

Z.1

Die Definition entspricht den aktuellen Vorgaben des BMSGPK. Laut den Vorgaben des BMSGPK kann eine Gesundung einer an COVID-19 erkrankten Person frühestens nach 10 Tagen erfolgen. Durch die 10 Tagesfrist wird dieser Aussage Rechnung getragen.

Z.2

Durch diese Maßnahme werden potenzielle Ansteckungsquellen reduziert. Um auch Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind (z.B. Hausregeln, Alter, Menschen mit besonderen Bedürfnissen) die Möglichkeit zu geben, jemanden zu besuchen, wird eine Begleitperson in diesen Fällen nicht zur Besucheranzahl hinzugezählt.

Z.3

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann der Rechtsträger im Einzelfall auch mehr Besucher für eine bestimmte Person zulassen. Dies ist jedenfalls eine Einzelbeurteilung und hat durch eine dafür geeignete Person (z.B. Pflegedienstleitung, Hausleitung etc.) zu erfolgen. Eine pauschale Anhebung der Besucherzahlen pro Tag ist nicht zulässig. Besonders berücksichtigungswürdige Gründe sind unter anderem die Sterbebegleitung (wenn mehrere Kinder Abschied nehmen möchten), bei pädiatrischen Stationen, Palliativbegleitung, weite Anreise von mehreren Familienmitgliedern (z.B. Anreiseweg 150 km) etc.

Die BesucherInnen dürfen jedoch weiterhin nur einzeln eingelassen werden. Ausgenommen davon dürfen zwei Personen eingelassen werden, wenn die BesucherInn auf eine Begleitperson angewiesen ist (z.B. minderjährige Kinder). Weiters sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um auch bei mehreren Besuchen pro Tag und Person das Infektionsrisiko durch die Besucher zu minimieren.

Z.4

Die Festlegung der Besuchszeiten und Aufenthaltsdauer ist durch den Rechtsträger zu treffen und auf geeignete Art Besuchern zugänglich zu machen. Geeignet ist zumindest die Veröffentlichung auf der Internetseite des Trägers, der Anschlag im Eingangsbereich etc. Weiters ist der Rechtsträger nicht von der Verpflichtung

entbunden, geeignete Maßnahmen zu setzen, um das Infektionsrisiko im Zusammenhang mit Besuchen zu minimieren. Hierzu gehören z.B. die Bereitstellung von Infektionsmaterial, MNS, das Aufstellen von Trennwänden etc.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 der COVID-19-MV bleiben unberührt.

Z.5

Die Aufnahme der Kontaktdaten ist geboten, um im Fall einer bestätigten COVID-19 Erkrankung umgehend entsprechende Vorkehrungen treffen zu können. Dies umfasst neben dem Contact-Tracing auch etwa die enge Gesundheitsüberwachung der besuchten Person bzw. die Veranlassung von Testungen.

Zu § 2:

§ 1 ist nur anzuwenden, wenn für den Verwaltungsbezirk ein sehr hohes Risiko (Farbe Rot) ausgewiesen ist. Sinkt das Risiko ist § 1 nicht anzuwenden.